

Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland



Fünfter Band



Duncker & Humblot *reprints*

Untersuchungen
über die
Lage des Haushaltsgewerbes in Deutschland.

Fünfter Band.

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

LXXXI.

Untersuchungen über die Lage des Haustergewerbes
in Deutschland. Fünfter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Untersuchungen
über die
Lage des Hausiergewerbes
in
Deutschland.

Fünfter Band.

Mit Sachregister über die Bände 77—81.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.

Vorwort.

Bon den zehn Berichten im fünften und letzten Bande der Haufier-Enquete ist Nr. 2 auf die freundliche Vermittelung des Mitgliedes des Deutschen Reichstags, Freiherrn von Wangenheim, zurückzuführen. Der Bericht Nr. 3 wurde mir durch den Sekretär der Handelskammer für Oberbayern, Herrn Dr. Julius Kahn, mitgeteilt. Die Schilderungen der badischen Haufierverhältnisse, Nr. 4—9, verdanke ich den vereinten Bemühungen der Herren Geh. Oberregierungsrat Braun, Referenten für Gewerbe im Großh. Ministerium des Innern, und Professor Dr. M. Hecht beim statistischen Landesamt in Karlsruhe. Ohne die nachdrückliche Unterstützung der beiden Herren, insbesondere des letzteren, der unermüdlich im Nachweis von Berichterstattern war, hätte ich diesen Band kaum in gewünschter Vollständigkeit liefern können. Beiden Herren, die sich auf diese Weise um den vorliegenden Band so große Verdienste erworben haben, danke ich für das gütige Interesse, das sie der Unternehmung bewiesen haben, von Herzen.

Nord- und Süddeutschland sind im fünften Band vertreten, und zu meiner Freude ist es mir gelungen, in ihm auch zwei Arbeiten zu bringen, die das Leben und Treiben der Haufierer in zwei Großstädten, Berlin und München, darstellen: Bilder des Strafhandels und des Wirtschaftshandels. Gerade die Abfassung solcher Berichte stößt auf die größten Schwierigkeiten, und es ist daher in hohem Grade dankenswert, daß beide Berichterstatter keine Mühe gescheut haben, die Schilderung so vollständig wie möglich zu liefern.

Die Berichte aus Baden, wenn sie auch nicht übereinstimmen, beleuchten die Verhältnisse der Haufierer höchst anschaulich und eigentümlich. Sie drängen die Überzeugung auf, daß man mit einem verallgemeinernden Urteil über die Lage und wirtschaftliche Berechtigung des Haufiergewerbes außer-

ordentlich behutsam sein muß. Wenn sicher den Klagen über die Wanderbetriebe manches Wahre zu Grunde liegt, immer wieder wird man doch daraus hingewiesen, daß unter gewissen Verhältnissen und unter bestimmten Voraussetzungen selbst in der Gegenwart der Haufierhandel nicht entbehrlich werden kann.

Der unter Nr. 10 abgedruckte Aufsatz fällt etwas aus dem Rahmen heraus, den die Enquête seither eingehalten hat und der ursprünglich für sie in Aussicht genommen war¹. Aber wenn von vornherein darauf verzichtet wurde, auch in die Schilderung der Lage der Artisten, wandernden Schauspieler u. s. w. einzutreten, so geschah es, weil es fast aussichtslos erschien, einen Berichterstatter auf diesem Gebiete zu finden. Nun sich in Herrn C. R. Hönneschel ein geeigneter Sachverständiger anbot, dessen Vertrautheit mit den einschlägigen Verhältnissen durch seine Stellung in der Redaktion des offiziellen Organs des Centralverbandes deutscher Händler, Meß- und Marktreisender erwiesen schien, habe ich seinen Bericht gern der Sammlung angereiht. Mehr als er uns wissen läßt, wird vermutlich auf diesem wenig zugänglichen Terrain zur Zeit überhaupt nicht ermittelt werden können.

Mit dem vorliegenden Bande haben die Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik über das Haufiergewerbe ihr Ende erreicht, soweit sie auf die Erfassung deutscher Zustände es abgesehen hatten. Der gleichzeitig ausgegebene 83. Band der Schriften ist ein Versuch, auf dem bezüglichen Gebiete im Auslande Umschau zu halten, außer in Österreich, dem ein besonderer Band — der 82. — hat gewidmet werden können. Auf eine zusammenfassende Gestaltung des Stoffs habe ich gleichwohl an dieser Stelle verzichten zu sollen geglaubt, um den Verhandlungen der diesjährigen Generalversammlung nicht vorzugreifen². Im ganzen sind von 43 Verfassern 44 Berichte veröffentlicht, die sich geographisch freilich nicht gleichmäßig über Deutschland verteilen. Vollständigkeit in der Schilderung der Gegenden und Verhältnisse hat nicht erreicht werden können, wurde aber auch, wie schon im Vorwort zum ersten Bande bemerkt ist, nicht erstrebt. Der Abschluß der Enquête hätte dann noch länger hinausgeschoben werden müssen; die Schreiberei aber wäre, zumal sie schon für die vorliegenden Bände mitunter eine beängstigende Ausdehnung gewann, für die Leistungsfähigkeit eines einzelnen zu viel geworden. Bedauerlich

¹ Schriften d. Ver. f. Socialpolitik 77 S. VIII.

² Eine vorläufige Übersicht gewährt mein seither im Druck erschienener Vortrag, den ich im März 1898 in der Gehe-Stiftung zu Dresden gehalten habe: „Das Haufiergewerbe in Deutschland.“ Dresden, v. Bahn & Jaensch 1899.

bleibt es trotzdem, daß es mir nicht möglich gewesen ist, aus Thüringen (Rennsteig) einen Bericht zu bringen, sowie die Haushalterverhältnisse des Großherzogtums Hessen eingehender beleuchtet zu sehen, als es durch den dankenswerten Beitrag Nr. 11 in Band 80 der *Schriften* geschehen ist. Für beide Länder waren vier Berichterstatter gewonnen, die indes alle im letzten Augenblick der guten Sache untreu wurden. Angefischt der Schwierigkeiten, unter denen jene glaubten, auf Fortsetzung ihrer Studien verzichten zu sollen, schien es nicht verheißungsvoll, sich nach neuen Mitarbeitern umzuschauen. Gleichwohl glaube ich, daß das Ziel, welches das Arbeitsprogramm seiner Zeit aufstellte, nämlich durch „die Untersuchungen über Betriebsweise und Bedeutung des Haushaltsgewerbes Thatsachen festzustellen, die ein sicheres Urteil über dasselbe erlauben und die erhobenen Klagen ins rechte Licht rücken“, in der Hauptfache erreicht worden ist. Und wenn das Neue, das in morphologischer Beziehung zu Tage getreten ist, daneben auf den Forscher einen Reiz auszuüben nicht verfehlt wird, so ist, meine ich, das vom Verein für Socialpolitik in Scene gesetzte Unternehmen vollauf gerechtfertigt.

Bedürfnis ist es mir, wo ich am Schlusse einer längeren redaktionellen Thätigkeit als Leiter der Enquête stehe, allen den Herren, deren ich in ihrer Eigenschaft als Förderer des Unternehmens oder als Berichterstatter bereits namentlich in den Vorreden zu den einzelnen Bänden gedacht habe, noch einmal meinen Dank auszusprechen. Nicht minder gebührt ein solcher Herrn Professor Schmoller, der als Vorsitzender des Vereins für Socialpolitik in der Erfüllung aller während der Dauer der Enquête auftauchenden Wünsche mir bereitwilligst entgegengekommen ist, sowie der Verlagshandlung, die gegenüber allen an sie gestellten Anforderungen die Geduld nicht verlor und den Druck trotz der nicht zu vermeidenden Störungen und Stockungen mit aller wünschenswerten Schnelligkeit gefördert hat.

Das beigelegte Sachregister, das dazu bestimmt ist, den Überblick über den reichen Inhalt der fünf auf die deutschen Zustände sich beziehenden Bände zu erleichtern, ist von Herrn cand. jur. G. Taß angefertigt worden.

Leipzig, im Juli 1899.

Wilhelm Stieda.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Nördliches Deutschland.	
1. Straßen- und Lokalhandel in Berlin. Von Dr. Martin Kriele in Berlin.	
Einleitung	3
I. Die Persönlichkeit der Händler	6
II. Der Gewerbebetrieb der Händler	13
1. Die Wohnstätten der Händler und die Beförderungsmittel der Waren	13
2. Die Absatzstätten der Händler und die Warenarten	14
3. Der Einkauf und Verkauf der Waren	21
III. Die polizeilichen Vorschriften für den Straßenhandel	28
IV. Einige Schlüßbemerkungen	34
2. Der Bardowicker Samen-Hausierhandel. Von Dr. jur. W. Ohlschlaeger in Lüneburg.	
I. Der Gemüsebau und Samenhandel Bardowicks in der Vergangenheit	37
II. Der Hausierhandel Bardowicks in der Gegenwart	40
1. Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Hausierer	40
2. Die Dauer des Geschäftsbetriebe	44
3. Der Samenhandel	46
4. Der Geschäftsbetrieb	49
5. Die Herstellungskosten beim Samenbau	53
6. Der Absatz	55
7. Die Konkurrenz mit den stehenden Betrieben	57
8. Der Gemüsebau- und -handel	59
9. Die Berechtigung des Hausierhandels	60
II. Südliches Deutschland.	
3. Das Hausiergewerbe in München im allgemeinen und der Wirtshaushausierhandel dafelbst im speciellen. Von Eduard Weiß, Regierungsassessor an der königl. Regierung von Oberbayern in München.	
I. Einleitung und allgemeines über das Münchener Hausiergewerbe	65
II. Der Wirtshaushausierhandel in München	77

	Seite
1. Die Besonderheiten des Wirtschaftshausierhandels	77
2. Die persönlichen Verhältnisse der Hausierer	80
3. Die Arten des Hausierhandels	90
4. Ursprung und Bezugssquelle der Waren	97
5. Handel auf eigene oder auf fremde Rechnung	101
6. Die Hilfspersonen	102
7. Die Betriebskosten und der Gewinn	104
8. Das Absatzgebiet	110
9. Der Wettbewerb mit dem stehenden Geschäftsbetrieb	114
10. Die Besteuerung	116
11. Der Einfluß der Sonntagsruhe	119
12. Schlußbemerkung	119
4. Das Hausiergewerbe der Stadt Walldürn (Großh. Baden).	
Von Joseph Geißler, Gewerbelehrer in Walldürn.	
I. Entstehung und Entwicklung des Hausiergewerbes	121
II. Der heutige Stand des Walldürner Hausierhandels	130
1. Die persönlichen Verhältnisse der Hausierer	130
2. Die Hausierzeit und die Waren	132
3. Die Art des Wanderbetriebes	134
4. Die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Hausierhandel	137
III. Schlußbemerkungen	139
Anhang	141
5. Untersuchungen über das Hausiergewerbe im Amtsbezirk Eberbach (Großh. Baden).	
Von Mutzschler, Pfarrer in Schollbrunn.	
I. Der Amtsbezirk Eberbach	145
II. Der Hausierhandel in wirtschaftlicher Beziehung	148
1. Allgemeines	148
2. Der Hausierhandel mit Produkten der Landwirtschaft, der Viehzucht und des Waldes	150
3. Der Hausierhandel mit Besen, Waschklammern, Peitschen, Spazierstäcken	153
4. Der Hausierhandel mit Holz-, Korb-, Seiler- und Bürstenwaren	154
5. Der Hausierhandel mit Spezerei- und Kolonialwaren	156
6. Der Hausierhandel mit Manufaktur- und Ellenwaren	157
7. Der Hausierhandel mit Woll-, Kurz- und Galanteriewaren	159
8. Der Hausierhandel mit Eisenwaren	160
9. Der Hausierhandel mit Schuhwaren	160
10. Der Hausierhandel mit Geschirrwaren	161
11. Der Hausierhandel mit Büchern	161
12. Der Hausierhandel mit Lumpen und Knochen	161
III. Die sozialen Verhältnisse der Hausierer	162
IV. Schluß	163

	Seite
6. Das Haussiergewerbe im (Großh. und) Amtsbezirk Baden. Von Hermann Lohr, Gewerbelehrer in Baden-Baden.	
I. Einleitung	167
II. Die badische Haussiergebung	171
§ 1. Die ältere Gesetzgebung	171
§ 2. Die Gesetzgebung seit Einführung der Gewerbefreiheit	177
§ 3. Die Besteuerungsgrundsätze	179
III. Die Haussierer im Großherzogtum und Amtsbezirk Baden	186
§ 1. Inländische und auswärtige Haussierer	186
§ 2. Die Lebenshaltung und Geschäftskosten	192
§ 3. Das Vereins- und Zeitungswesen	195
IV. Die Meß- und Marktreisenden	197
§ 1. Gesetzgebung und Besteuerung	197
§ 2. Die Meß- und Markthändler	200
§ 3. Die Veranstalter von Schauspielungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten	203
V. Die Wanderhandwerker und Warenhaussierer	209
§ 1. Die Zahl der Haussierer und ihre örtliche Bedeutung	209
§ 2. Der Aufkauf von Abfallstoffen	214
§ 3. Die Schirmschleierei	217
§ 4. Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Tieren	218
§ 5. Der Handel mit Sämereien	219
§ 6. Der Handel mit Bürstenwaren	222
§ 7. Der Handel mit Schuhwaren	223
§ 8. Der Handel mit Kolonial- und Spezereiwaren	225
§ 9. Der Handel mit Parfümerien, Kurz- und Galanteriewaren	227
§ 10. Der Handel mit Wäschearbeiten, Stickereiwaren, neuen Kleidern &c.	228
§ 11. Der Handel mit Seiden-, Woll-, Baumwollwaren und Trikotagen	231
§ 12. Der Handel mit Heiligenbildern, Kreuzifixen &c.	239
§ 13. Der Handel mit Druckschriften	240
VI. Die Handlungskreisenden	246
§ 1. Gesetzgebung und Besteuerung	246
§ 2. Die Geschäfts- und Detailkreisenden	251
VII. Die Wanderversteigerungen und Wanderlager	254
§ 1. Gesetzgebung und Besteuerung	254
§ 2. Die örtliche Bedeutung der Wanderlager und Wanderversteigerungen	258
VIII. Ergebnisse	261
Anhang	268
1. Tarif für die Besteuerung der Wandergewerbe	268
2. Zusammenstellung der An- und Verkaufspreise einiger Haussierwaren	270
3. Warenverzeichnis einer an Haussierer liefernden Firma	271
4. Nachweis einiger Vereine von Kolporteuren	271

	Seite
7. Das Häuslergewerbe im Amtsbezirk Wolsach (Großh. Baden).	
Von Wilhelm Herz, Lehrer in Wolsach.	
I. Der Amtsbezirk Wolsach	273
II. Die Häusler in sozialer Beziehung	275
III. Die Häusler in wirtschaftlicher Beziehung	278
IV. Schlufbetrachtung	284
8. Das Häuslergewerbe im Amtsbezirk Ettenheim (Großh. Baden).	
Von Reallehrer Lindemann in Ettenheim.	
1. Der Amtsbezirk Ettenheim und die Häuslererei	287
2. Die im Bezirk wohnenden Häusler	288
3. Die nicht im Bezirk ansässigen Häusler	291
4. Ergebnis	293
9. Der Bürsten-Häuslerhandel der Bewohner der ehemaligen Thalvogtei Todtnau im badischen Schwarzwalde.	
Von Otto Klingele, Stadtpräfarrer von St. Peter in Bruchsal.	
I. Die Ansänge der Bürstenfabrikation und der Häuslerhandel	295
II. Der Häuslerhandel in der Gegenwart	297
1. Der Geschäftsbetrieb	297
2. Absatz und Gewinn	299
3. Lebensweise der Häusler	301
4. Die sittliche Haltung der Häusler und die Aussichten des Handels für die Zukunft	302
III.	
10. Die wirtschaftliche Lage der wandernden Schauspielertruppen.	
Von C. R. Häntzschel, Redakteur am „Globus“ in Nürnberg.	
1. Die Agenturen	305
2. Das Leben der wandernden Schauspieler und deren wirtschaftliche Verhältnisse	315
3. Die Lage der Direktoren	319
4. Schluß	324
Anhang: Kontrakt bei einer Wandertruppe	330
Sachregister, angefertigt von J. Taft	336

I.

Nördliches Deutschland.

1.

Strassen- und Lokalhandel in Berlin.

von

Martin Kriele in Berlin.

Der Gewerbebetrieb, welcher im allgemeinen als „Hausierhandel“, d. h. nicht=seßhafter Handel, bezeichnet zu werden pflegt, zerfällt in Berlin in verschiedene Teile. In den Hausierhandel im engeren Sinne, d. h. denjenigen, welcher den Absatz seiner Ware in den Wohnungen des Publikums sucht; in den „Straßenhandel“, d. h. den Handel auf den öffentlichen Verkehrswegen; in den „Lokalhandel“, d. h. den Handel in Ansammlungspunkten des Publikums, in den Gastwirtschaften und, wenn auch verhältnismäßig weniger, in den Verkaufsläden; und in den „Werkstättenhandel“, d. h. den Handel in den Werkstätten der Fabriken und der Handwerker. Im allgemeinen gehören die Mitglieder der einen der vier Klassen nicht zugleich einer anderen an. Sie sind hierzu nicht durch eine Verordnung gezwungen; vielmehr geschieht dies aus Gründen technischer Natur, die weiter unten dargelegt werden¹. Zwischen der dritten und vierten Gruppe besteht keine so scharfe Trennung; wir können sie für unsere Zwecke als „Lokalhandel“ zusammenfassen. Alle Hausierer bezeichnen sich kurz als „Händler“.

In jeder der drei Klassen hat man zwei Arten zu unterscheiden, diejenigen Händler, welche nur innerhalb des Weichbildes der Stadt Berlin Ware absezzen („Kleingewerbe“) und diejenigen, welche auch die nähere und

¹ Ab und zu findet man eine Verbindung des Hausierhandels im engeren Sinne mit dem Straßenhandel bei Händlern mit Töpfer- und Korbmachwaren, welche teils in der Provinz Brandenburg und dabei auch in Berlin, teils nur in Berlin umherziehen. Ein Gehilfe des Händlers verkauft vom Wagen aus auf der Straße, der Händler selbst gleichzeitig in den Häusern, welche er mit einigen Exemplaren seiner Ware aufsucht.

weitere Umgebung Berlins zum Vertrieb ihrer Waren auffuchen, zum Teil auch gelegentlich auf den Jahrmarkten in den Kleinstädten der Mark ihre Ware feil halten („Großgewerbe“). Zur Ausübung des „Kleingewerbes“ ist nur die Lösung eines Erlaubnischeines notwendig, welcher kostenlos von dem Polizeipräsidium für ein Jahr erteilt wird, während das „Großgewerbe“ nur auf Grund eines Wandergewerbescheines betrieben werden darf, welchen, gleichfalls für ein Kalenderjahr, das Polizeipräsidium für das Gebiet Preußens gegen Entrichtung einer Gebühr von 6—48 Mark ausstellt¹. Das „Kleingewerbe“ unterliegt nur den Verordnungen des Polizeipräsidenten von Berlin und des § 42 b der Gewerbeordnung; das „Großgewerbe“

¹ Diejenigen, welche ein Gesuch auf Erteilung eines Wandergewerbescheines einreichen, unterliegen einer scharfen Kontrolle. Dies geht u. a. hervor aus einer Anweisung des Regierungspräsidenten von Potsdam vom 7. Januar 1896 zur Aufstellung der Gesuchsnachweisen betreffend die Erteilung von Wandergewerbescheinen (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, 1896, S. 16). Dasselbst heißt es: „Das Vorhandensein eines Wohnsitzes darf nur angenommen werden, wo in der That der Antragsteller dauernd Wohnung hat; denn § 57, Ziffer b, der Gewerbeordnung spricht von dem Erfordernisse eines festen Wohnsitzes. Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, daß seine Bürger lebhaft sind. Minderjährige, blinden, taubstummen oder geisteskranken Personen ist der Schein, ebenso ihre Zulassung als Begleiter in der Regel zu versagen (§ 57a; § 62, Abs. 2, der Gewerbe-Ordnung). Es bedarf daher der Darlegung, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche eine Ausnahme nicht nur rechtfertigen, sondern sogar notwendig erscheinen lassen. Hieran muß insbesondere gegenüber Minderjährigen festgehalten werden, damit verhütet werde, daß nicht ohne zwingenden Grund junge Leute, womöglich wider den Willen des Vaters oder Vormundes, an ein umherziehendes Leben gewöhnt werden und bei dem Mangel an jeglicher Aufsicht in schlechte Gesellschaft geraten.“ Und weiter: „Die Mithörung einer in den Schein nicht eingetragenen Person ist nach § 149, Ziffer 5, der Gewerbe-Ordnung strafbar. Bei denjenigen Personen, welche sich am Gewerbebetriebe beteiligen, ist genau anzugeben, in welcher Weise dies geschehen soll. Personen, welche von Händlern nicht lediglich zur Beförderung der Waren, zur Wartung des Gespannes oder dergleichen mitgeführt werden, sondern beim Absatz der Waren selbst thätig sein sollen, können nicht als Begleiter bezeichnet werden; sie bedürfen vielmehr eines auf ihren Namen ausgestellten besonderen Scheines.“ Und schließlich: „Der Gegenstand des Gewerbebetriebes ist sowohl behufs polizeilicher Überwachung des Betriebes als auch zwecks Festsetzung der Steuer genau zu bezeichnen. Sammelbegriffe, wie z. B. Handel mit „Galanteriewaren“, „Wochenmarktegegenständen“, „Leinen- und Tuchwaren“, sind zwar nicht unzulässig; jedoch hat der Antragsteller alsdann zu gewärtigen, daß bei Festsetzung der Steuer eine Ermäßigung unter den Normalzoll nicht erfolgt. Von großem Werte ist außerdem für die Beurteilung des Steuersatzes die Angabe des Beförderungsmittels, z. B. Kiepe, Karren, Päcken, Tragekorb, Handwagen, Fuhrwerk und dergleichen.“

ist nicht nur diesem, sondern auch dem Titel III der Reichsgewerbeordnung, welche die „Kleingewerbetreibenden“ überhaupt nicht als „Gewerbetreibende im Umherziehen“ (d. h. eben: Haufierhandel außerhalb des Gemeindebezirks, in dem der Händler seinen Wohnsitz hat) ansieht, und dem preußischen Gesetz vom 3. Juli 1876 betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen unterworfen.

Die oben gekennzeichneten Haufierer im engeren Sinne bilden gegenwärtig nur noch eine kleine Gruppe. In den meisten Haussluren findet sich eine Bekanntmachung des Hausswirts, nach welcher das Haufieren strengstens verboten ist, und wenn auch dieses Verbot von den Händlern noch oft genug übertreten wird, so hat sich doch das Publikum auch in den weniger bemittelten Volksklassen mehr und mehr daran gewöhnt, dem trotz des Verbotes kommenden Haufierer nichts abzukaufen. Das Mitleid mit einem mehr als Bettler denn als Haufierer erscheinenden Menschen, nicht das wirtschaftliche Bedürfnis lässt hier und da ein Geschäft zu Stande kommen. Nur ein relativ kleiner Teil von ihnen besitzt überhaupt eine Erlaubnisfakte. Es sind meist Leute, welche die äußerste Not dazu treibt, ein paar Sachen sich bei einem Grossisten einzukaufen und sie dann wieder zu verkaufen. 3 Notizbücher, 4 Bleistifte, 2 Schlüsselringe und 30 Ansichtskarten bilden etwa das Lager, das einer in seiner Rocktasche führt¹.

Von weit grösserer sozialer Bedeutung ist der Straßen- und der Lokalhandel. Von diesem ein Bild zu geben, soll in dem folgenden versucht werden auf Grund zahlreicher Informationen bei verschiedenen Händlern und Händlerinnen und von nach Möglichkeit kontrollierten Mitteilungen, welche in deren öffentlichen Versammlungen gemacht worden sind².

¹ In nahem Zusammenhang mit den Haufierern stehen die Leierkastenmänner und andere „Hofmusikanten“. Diese Leute fanden ihren Hauptverdienst bis vor kurzem an den Sonntagvormittagen, an welchen sie in den Arbeitervierteln des Nordens und Ostens sangen oder spielten. Sonnabends bekommt der Arbeiter seinen Wochenlohn, und da der Berliner Arbeiter stets freigiebig ist, wenn er Geld hat, so fiel auch mancher „Sechser“ für die Musikanten am Sonntag ab. Seit Inkrafttreten der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1896 über die äusserste Heiligung der Sonn- und Feiertage hat dieser Verdienst aufgehört, da (nach § 11) dergleichen Musikausführungen erst von 3 Uhr nachmittags ab erlaubt sind und an Sonntagnachmittagen der Arbeiter mit seiner Familie sehr häufig nicht zu Hause bleibt. — Den Haufierern im engeren Sinne stehen diejenigen Leute sehr nahe, welche Bestellungen auf Lebensmittel (Kartoffeln, Eier, Geflügel, Butter) in den Haushaltungen aussuchen.

² Für zahlreiche Auskünfte spreche ich im besonderen auch an dieser Stelle herzlichen Dank aus dem Straßenhändler Herrn Paul Trunsch, einem durch einen Unglücksfall zur Ausübung des Straßenhandelsgewerbes gezwungenen Tapezierer, der sich mit warmem Herzen der Interessen seiner Kollegen und Kolleginnen in der Öffentlichkeit annimmt.